

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Gesetz zur Durchführung von Hausunterricht mit Jahresabschlussprüfungen und Schulabschlussprüfungen (Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg, des Gesetzes über das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung)

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, das pädagogische Potenzial vieler Eltern in der jetzigen Krise, aber auch darüber hinaus, konstruktiv zu begleiten und sie je nach persönlicher Situation und Eignung in den Unterricht ihrer Kinder einzubinden, falls sie dieses von sich aus wünschen und die pädagogischen und fachlichen Fähigkeiten hierfür haben. Bei älteren Schülern gilt es, das Potenzial zum eigenständigen Arbeiten bestmöglich zu unterstützen.

Für beide Aspekte gilt es, durch die Institutionen des Landes Hilfestellungen zu entwickeln, insbesondere durch die Oberste Schulaufsichtsbehörde und das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung.

Die gegenwärtige Situation der Corona-Einschränkungen wird von vielen Schülern und ihren Eltern als eine große Belastung wahrgenommen. Sie kann jedoch auch zu einer Chance zur Flexibilisierung unseres Schulsystems werden. Darüber hinaus kann eine solche Konstellation für einzelne Schüler auch in Zukunft in besonderen Lebenssituationen eine flexiblere und eigenverantwortlichere Entwicklung ermöglichen. Eltern haben oft die besten Einsichten, welche Lernumgebung für die Entwicklung ihrer Kinder förderlich ist und sind hochmotiviert, ihren Kindern diese zu ermöglichen. Diese Motivation gilt es, in konstruktive Bahnen zu lenken.

Hausunterricht war früher ein wichtiger Faktor der Erziehung und des Unterrichtes von Kindern und Jugendlichen. Bedeutende pädagogische Impulse und Gründungen privater Schulen hatten hier ihren Ursprung.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf bereitet die Grundlage für den seit einigen Monaten notgedrungen stattfindenden Hausunterricht. Die Ermöglichung von Jahresabschlussprüfungen und Schulabschlussprüfungen durch die Oberste Schulaufsichtsbehörde gibt Eltern und Schülern Ziel und Motivation für ihre Arbeit.

Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung erhält die Aufgabe, Unterrichtsmaterial für den Hausunterricht aufzubereiten und Empfehlungen für Schüler und Eltern auszuarbeiten.

C. Alternativen

Bei Beibehaltung des gesetzlichen Status quo können Schüler, Eltern und die Schulverwaltung nicht flexibel auf die momentanen Herausforderungen des vermehrten Hausunterrichtes reagieren. Die Schüler erleben die Situation als unbefriedigend und sind wenig motiviert zum eigenständigen und eigenverantwortlichen Lernen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Kosten für Private

Für Eltern, die von der Möglichkeit des Hausunterrichtes über die momentane Situation hinaus Gebrauch machen möchten, können Mehrkosten in der Höhe des eigenen Ermessens entstehen.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Durchführung von
Hausunterricht mit Jahresabschluss-
prüfungen und Schulabschlussprüfungen
(Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes
für Baden-Württemberg, des Gesetzes
über das Zentrum für Schulqualität
und Lehrerbildung)**

Artikel 1

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch (...) vom (...) (GBl. S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 21 Schulgesetz wird wie folgt gefasst:

„(1) Schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die infolge einer längerfristigen Erkrankung die Schule nicht besuchen können, soll Hausunterricht in angemessenem Umfang erteilt werden. Der Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme und die für seine Umsetzung erforderliche auch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sind zulässig. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit den beteiligten Ministerien Umfang und Inhalt des Hausunterrichts sowie die Voraussetzungen für seine Erteilung und für die Unterrichtspersonen zu bestimmen.

(2) Schulpflichtige Kinder und Jugendliche können auf Antrag an die Obere Schulaufsichtsbehörde von der Schulbesuchspflicht befreit werden, wenn Erziehungsberechtigte oder andere Personen aus dem persönlichen Umfeld geeignet sind, den Unterricht zu erteilen. Diese Kinder und Jugendlichen erhalten die Möglichkeit zum Erwerb von Leistungsnachweisen durch Teilnahme an Jahresabschlussprüfungen und Schulabschlussprüfungen.

Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so kann die Obere Schulaufsichtsbehörde anordnen, dass das Kind seine Schulpflicht in einer in § 4 genannten Schule zu erfüllen hat. Die Leistungsnachweise sind den Leistungsnachweisen der Schulen und den Schulabschlusszeugnissen gleichwertig. Das Kultusministerium wird ermächtigt, die Prüfungsordnungen für die Jahresabschlussprüfungen und Schulabschlussprüfungen zu erstellen.

(3) Die Befreiung ist zu gewähren bei Vorliegen folgender Gründe:

1. akute oder chronische Krankheit,
2. starke zeitliche Einschränkung durch Leistungssport oder Musikausübung,

3. Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit, für die der Schulbesuch keine Voraussetzung ist,
 4. Vorliegen einer Epidemischen Lage,
 5. wenn eine bessere persönliche Entwicklung des Schülers ohne Erfüllung der Schulbesuchspflicht erwartet werden kann.
- (4) Die Befreiung kann verweigert werden, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die die Gefahr begründen, dass die Kinder und Jugendlichen
1. nicht im Geiste des Grundgesetzes und der Landesverfassung erzogen werden, oder
 2. nicht oder nicht genügend in die sie umgebende Gemeinschaft hineinwachsen.“

Artikel 2

Das Gesetz über das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 38) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und hinzugefügt:
„und für Eltern, die ihre Kinder im Hausunterricht auf Jahresabschlussprüfungen oder Schulabschlussprüfungen vorbereiten.“
2. In § 2 Nummer 6 wird das Wort „Schulbuchzulassung“ ersetzt durch „Zulassung von Unterrichtsmedien“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

15.12.2020

Gögel
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die vermehrte Einbindung der Eltern in den Unterricht ihrer Kinder zeigt die Verantwortung, die ihnen gerade in Krisenzeiten, in unvorhergesehenen und unvorhersehbaren Situationen, zukommt. In der Zeit der durch die Corona-Pandemie bedingten Schulschließungen im Frühjahr 2020 haben viele Eltern in bewundernswürdiger Weise ihre Kinder nicht nur beaufsichtigt, sondern oft auch selbst unterrichtet. Ausnahmesituationen können jedoch sowohl individuell als auch gesellschaftlich immer wieder auftreten. Für diese Ausnahmesituationen gilt es Vorkehrungen zu treffen.

Dem gegenwärtig vermehrt praktizierten Hausunterricht fehlt jedoch bisher die gesetzliche Grundlage. Diese zu schaffen ist Ziel dieses Gesetzentwurfes.

Eltern, die ihre Kinder zu Hause unterrichten, sollen Unterstützung erhalten durch das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung. Dieses wählt geeignete Lernmaterialien aus und gibt Empfehlungen zum Unterricht und zu den Prüfungsvorbereitungen ab.

Das Ministerium wird beauftragt, mittels Rechtsverordnungen die Jahresabschlussprüfungen und Schulabschlussprüfungen einzurichten. Zusätzlich zu den bisher schon vorgesehenen Schulfremdenprüfungen zum Nachweis eines Haupt-, Werkreal- oder Realschulabschluss soll auch die Möglichkeit zum Ablegen der Abiturprüfung geschaffen werden. In vielen Ländern Europas, beispielsweise in Österreich, haben diese Prüfungen eine lange Tradition und sind gesellschaftlich anerkannt.

B. Einzelbegründung

Artikel 1

Als geeignet, den Unterricht ihrer Kinder zu erteilen, werden Eltern oder andere Menschen aus dem persönlichen Umfeld angesehen, die in ihrer eigenen Kindheit und Jugend ihre Schulbildung erfolgreich abgeschlossen haben und möglichst pädagogische oder wissenschaftliche Ausbildung oder Erfahrung vorweisen können. Die Eltern können den Unterricht auch durch dritte Personen abhalten lassen.

Die zuständige Schulbehörde überprüft jährlich, ob die Befreiung von der Schulbesuchspflicht noch den Bedürfnissen des Schülers entspricht und die beste Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeit für ihn bietet. Bei der Entscheidung hierüber wird das Resultat der Jahresabschlussprüfung miteinbezogen.

Die Jahresabschlussprüfungen und Schulabschlussprüfungen werden von der Obersten Schulaufsichtsbehörde per Rechtsverordnung eingerichtet. Beispiel können hierfür die bereits bewährten Externistenprüfungen der österreichischen Schulbehörden sein. Abhängig von der Anzahl der Schüler, die diese Prüfungen ablegen möchten, kann es angezeigt sein, diese entweder zentral oder dezentral in Zusammenarbeit mit den Schulen vor Ort einzurichten.

Die Gründe für eine Befreiung von der Präsenzpflicht an der Schule können vielfältig sein. In der gegenwärtigen Lage der Pandemie begrenzt der Hausunterricht die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus. Der Hausunterricht schützt hierbei insbesondere Kinder und Jugendliche, die aufgrund von Vorerkrankungen Angehörige einer Risikogruppe sind. Auch andere, im selben Haushalt lebenden Familienmitglieder, die möglicherweise Angehörige von Risikogruppen sind, werden hierdurch geschützt.

Der Hausunterricht kann Infektionsketten unterbrechen und hilft so bei der Eindämmung der Pandemie.

Im Falle längerer Abwesenheit von der Schule ist eine bestandene Jahresabschlussprüfung Leistungsnachweis für erfolgreich erarbeitete Unterrichtsinhalte und gibt sowohl älteren Schüler als auch Eltern mit ihren Kindern Motivation für eigenständiges und strukturiertes Arbeiten.

In Zeiten außerhalb der momentanen pandemiebedingten Ausnahmesituation können neben dem Leistungssport, einer intensiven Musikausbübung oder einer anderweitigen Vorbereitung auf eine berufliche Laufbahn auch Krankheiten, Behinderungen oder psychische Belastungen Gründe für die Befreiung von der Schulbesuchspflicht sein.

Eine zeitintensive Vorbereitung auf eine berufliche Laufbahn, für die generell ein Schulabschluss keine Voraussetzung ist, kann ebenso Grund für die Bevorzugung von Hausunterricht sein wie die rasche Auffassungsgabe eines Schülers, der lieber eigenständig lernen möchte. Es gibt auch in jüngerer Vergangenheit Menschen, die ohne Schulbesuch im Hausunterricht erfolgreich Unterrichtsinhalte erarbeiteten oder sogar ihre Schulabschlussprüfungen erfolgreich abgelegt haben. Auch für Schüler, die wiederholt Opfer von Mobbing geworden sind, kann eine zeitweilige Befreiung von der Schulbesuchspflicht eine neue Chance auf positive Entwicklung geben.

Falls es im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür gibt, dass Erziehung und Unterricht gemäß Artikel 11 bis 13 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg durch das Elternhaus nicht gewährleistet ist, ist der Antrag zu verweigern oder die Befreiung von der Schulbesuchspflicht zurückzunehmen.

Ebenso kann der Antrag verweigert werden, wenn die Gefahr besteht, dass die Kinder und Jugendlichen nicht oder nicht genügend in die sie umgebende Gemeinschaft hineinwachsen. Hierfür ist die Schule normalerweise der richtige und angemessene Ort. Es kann jedoch zu besonderen Lebensumständen kommen, in denen die Möglichkeit des Schulbesuches nicht mehr gewährleistet, aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht mehr anzuraten ist, oder in denen eine bessere persönliche Entwicklung ohne die Erfüllung der Schulbesuchspflicht erwartet werden kann. In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass die Kinder und Jugendlichen auf andere Weise in die sie umgebende Gesellschaft hineinwachsen können. Dies können Institutionen unserer Gesellschaft wie beispielsweise die Kirchen, die Gemeinden oder die Vereine sein. Bei der jährlichen Überprüfung der Antragsgewährung ist die persönliche und psychosoziale Entwicklung des Schülers genauso in die Entscheidung einzubeziehen wie die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung.

Artikel 2

Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung verfügt über eine vielfältige Expertise zur Auswahl von geeignetem Material. Sein Aufgabenfeld wird erweitert um die Empfehlung von geeignetem Lernmaterial für den Hausunterricht. Da in Zukunft verstärkt auch im Hausunterricht auf digitale Lerninhalte zurückgegriffen werden wird, ist der Begriff „Schulbuchzulassung“ nicht mehr zeitgemäß und wird durch „Zulassung von Unterrichtsmedien“ ersetzt.

Artikel 3

Aufgrund der Dringlichkeit der momentanen Situation sollte das Inkrafttreten möglichst zeitnah erfolgen.